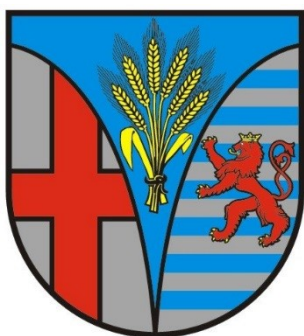


## Ortsgemeinde Ralingen



Vorlagennummer:

Zu TO-Punkt: 2 / 4 / 3 / 5

X

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich/Sachgebiet:	Datum: 22.09.2023
Beratungsfolge: Ortsbeirat Edingen	Sitzungstermin: 13.11.2023
Ortsbeirat Godendorf	13.11.2023
Ortsbeirat Kersch	30.11.2023
Ortsbeirat Olk	08.12.2023
Ortsbeirat Ralingen	04.12.2023
Ortsbeirat Wintersdorf	20.11.2023
Ortsgemeinderat Ralingen	12.12.2023

### Betreff: Satzung der Ortsgemeinde Ralingen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Ortsgemeinderat Ralingen beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### Beratungsergebnis:

Gremium:	Ja	Nein	Enthaltungen

### Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: ja		
------------------------------	--	--

**Problembeschreibung/Begründung:**

Im Rahmen des anstehenden Straßenausbaues im Ortsteil Wintersorf wurde die gemeindliche Straßenausbaubeitragssatzung überprüft. Die letzte Änderung der Satzung der Ausbaubeitragssatzung erfolgte Jahr 2010. Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mehrfach an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz angepasst.

Die wesentliche Änderung betrifft die Übergangs- bzw. Verschonungsregelung (§ 13). Hierbei wird festgelegt, dass Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach:

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn
- c) 10 Jahren bei der Herstellung des Gehweges
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten.

Auf eine namentliche Aufzählung der verschonten Straßen, mit Angabe des Verschonungszeitraumes, wird verzichtet.

Diese Änderung hat gegenüber der bisherigen Satzung laut Gemeinde- und Städtebund zwei Vorteile:

- 1. Keine Satzungsänderung bei hinzukommenden Verkehrsanlagen
- 2. Kein Sonderinteresse beim Beschluss über die Festsetzung des Verschonungszeitraumes.

Weiterhin wird auf die Aufzählung der Verkehrsanlagen, die zu der jeweiligen Abrechnungseinheit gehören, verzichtet, da die Abrechnungseinheit in den beigefügten Plänen dargestellt ist.

	Bei finanz. Auswirkungen:	Bei Vergaben:			
Vorlagen- ersteller	Fachbereich Finanzen	Vergabestelle	Fachbereichs- leitung	Büroleitung	Alfred Wirtz Ortsbürgermeister